

Dr. Alexander Unzicker

München, den 20.08.24

xxxx

xxxx

xxxx

xxxx

Frau Regierungsdirektorin
Ingendaay-Herrmann
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe
Per Telefax +49 721 9101-382

Betr: AR 4627/24 (Bearbeiterin Hoffmann)

Sehr geehrte Frau Ingendaay-Herrmann,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.07.24 und die darin gegebenen Hinweise. Bevor ich mich zum weiteren Vorgehen hinsichtlich meiner Verfassungsbeschwerde vom 12.07.24 äußere, möchte ich mich nochmals persönlich mit der Bitte um Klarstellung in einem Punkt an Sie wenden.

Sie weisen darauf hin, dass in dem von mir angegriffenen Regierungshandel möglicherweise kein „Akt der öffentlichen Gewalt“ liege. Tatsächlich liegt kein Gerichtsurteil oder Bundestagsbeschluss zu Grunde, ebenso wie beispielsweise bei der Entscheidung der Bundesregierung zur Stationierung von Langstreckenwaffen (gegen die sich meine Beschwerde gar nicht richtete).

Das bedeutet aber mitnichten, dass „nur“ politisches Handeln vorliegt. So hat das BVerfG¹ im Jahr 1983 den NATO-Nachrüstungsbeschluss, in Form einer Entschliebung der Außen- und Verteidigungsminister, grundsätzlich als Hoheitsakt eingeordnet (wenn ihm keine der Bundesrepublik zurechenbare Gefahr attestiert wurde). In ganz analoger Weise richtet sich meine Beschwerde gegen einen Beschluss der Staats- und Regierungschefs in Washington 2024. Folgte man einer Argumentation, hier fehle es an einem „Akt öffentlicher Gewalt“, wäre damals die ausführliche Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema überflüssige Mühe gewesen.

Da ich mir schwer vorstellen kann, Sie wollten diese Ansicht vertreten, bitte ich daher höflichst um Erläuterung in diesem Punkt.

In dem genannten Beschluss von 1983 führe das Gericht ebenso aus, Beschwerden seien nur gegen **deutsche** Hoheitsakte zulässig (Rd. 56). Sollte Ihr Hinweis so zu verstehen sein, der Beschluss sei durch nicht-deutsche öffentliche Gewalt zustande gekommen und die Bundesregierung an der an der Entscheidung gar nicht beteiligt, wäre dies zumindest zur Einordnung hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Unzicker

¹ BVerfGE 66, 39 (16.12. 1983).